

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Ingelheim am Rhein vom 12. November 1963 *

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.02.1963 (GVBl. S. 57) und des § 21 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1954 in der geltenden Fassung hat der Stadtrat am 11. November 1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **

Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der erschlossenen sowie der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Den Eigentümern sind gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (3) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so ist jeder einzelne verpflichtet. Neben einem Mieter, Pächter u. a. trifft aber in jedem Fall die Verantwortung den Eigentümer.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Der Reinigungspflichtige (§ 1) kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung durch Vertrag die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter) übertragen. Dieser hat die Übernahme der Verpflichtung schriftlich gegenüber der Stadt zu erklären.

§ 3 **

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, sowie alle Wege, auf denen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Die Reinigungspflichtigen haben in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke nach Maßgabe des § 4 zu reinigen:
 - a) Gehwege einschließlich der Durchlässe,
 - b) unmittelbar an ein Grundstück angrenzende öffentliche Platzflächen bis zu einer Entfernung von 3 m,
 - c) Straßenrinnen,
 - d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
 - e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - f) Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 - g) Fahrbahnen bis zur Mitte.

* In der Fassung der Satzung zu ihrer Änderung vom 12. Mai 1964, 10. Oktober 1966 und 07. Oktober 1985.

** In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 1964.

§ 4**Umfang der allgemeinen Reinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

- a) das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 5),
- b) die Schneeräumung (§ 6),
- c) das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 6).

§ 5**Besprengen und Säubern der Straßen**

- (1) Das Säubern der Straßen umfasst die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und der Grabendurchlässe.
- (2) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen der Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände, wie z. B. Wassernot, entgegenstehen.
- (3) Das Einbringen von Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

§ 6 ***Beseitigen von Schnee und Straßenglätte**

- (1) Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Unbegehbarkeit oder Glätte der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Abschaufeln des Schnees, Loshacken des Eises und durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand, Sägemehl) zu beseitigen. Das Streuen mit Salz (handelsübliche mineralölvergällte Salze) ist außer bei Glatteis verboten.
- (2) Bei Straßen oder Plätzen ohne Gehweg ist längs der Häuser- bzw. Platzgrenze eine gefahrlose Gehbahn herzustellen.
- (3) Bei Straßenabzweigungen oder Straßenkreuzungen haben die Pflichtigen (§§ 1 und 2) im Verlauf der Gehwege bzw. Gehbahnen einen gefahrlos benutzbaren Übergang zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte, soweit die Möglichkeit dazu besteht.
- (4) Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und Abfluss von Oberflächenwassern nicht beeinträchtigt wird.

§ 7**Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen, Wege und Plätze bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§§ 1 und 2) auch diese außerordentliche Reinigung, soweit sie ihm zumutbar ist. Im anderen Falle ist die Stadtverwaltung sofort zu benachrichtigen.

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 07. Oktober 1985.

§ 8**Reinigungstage und –stunden**

(1) Als Reinigungstage werden festgesetzt:

- a) der Mittwoch und Samstag jeder Woche,
- b) der Tag vor jedem gesetzlichen und kirchlichen Feiertag.

Betrieben, die samstags nicht arbeiten, ist statt dessen die Reinigung am Freitag gestattet.

(2) Ordnet die Stadtverwaltung eine Reinigung für andere Tage an, so ist dieser Anordnung nachzukommen. Die Anordnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Außergewöhnliche Verschmutzung und Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen. Dies gilt insbesondere bei Schneeglätte, Glatteis, nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen.

(4) Die Reinigung hat tagsüber zu erfolgen.

(5) Die Räumungs- und Streupflicht ist so frühzeitig zu erfüllen, dass während der üblichen Verkehrszeiten der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird und nicht eine Beeinträchtigung des Verkehrs eintritt. Das Abräumen des Schnees und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln hat erforderlichenfalls mehrmals am Tage zu erfolgen.

§ 9 ***Geldbuße und gebührenpflichtige Verwarnung**

(1) Wer gegen ein Gebot oder Verbot dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 250,00, bei Vorsatz bis zu € 500,00 geahndet werden kann.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung kann an die Stelle einer Geldbuße eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung treten.

(3) Eine Geldbuße oder eine gebührenpflichtige Verwarnung kann auch gegen den Inhaber oder Leiter eines Betriebes, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I. S. 177) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.

§ 10 ***Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 12. November 1963

gez.: Kühn
Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Tag des Inkrafttretens nach § 10: 07. Dezember 1963
2. Tag des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 12. Mai 1964: 16. Mai 1964
3. Tag des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 10. September 1966: 15. Oktober 1966
4. Tag des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 07. Oktober 1985: 10. Oktober 1985